

Multiprofessionelle Unterstützung für Kinder in der OGS

Die OGS zu einem Lern- und Lebensort aller Kinder weiterentwickeln...

Learning by doing



Aktueller Stand und Entwicklungen

Die Zukunft hat (längst) begonnen...

**Kindorientierte
Ganztagsbildung
– 30 Jahre UN-
Kinderrechte**

**Umsetzung der
Bildungsgrund-
sätze**

**OGS ein
Inklusiver
Bildungsort
–
10 Jahre
UN-BRK**

**Recht auf einen
Ganztagsplatz**

**Bundes-
Teilhabe-
gesetz...**

**Inklusio-
ns-
assistenz**

**Glück,
Zufriedenheit
Gerechtigkeit**

**Berufsverband
der sozialpäd.
Fachkräfte**

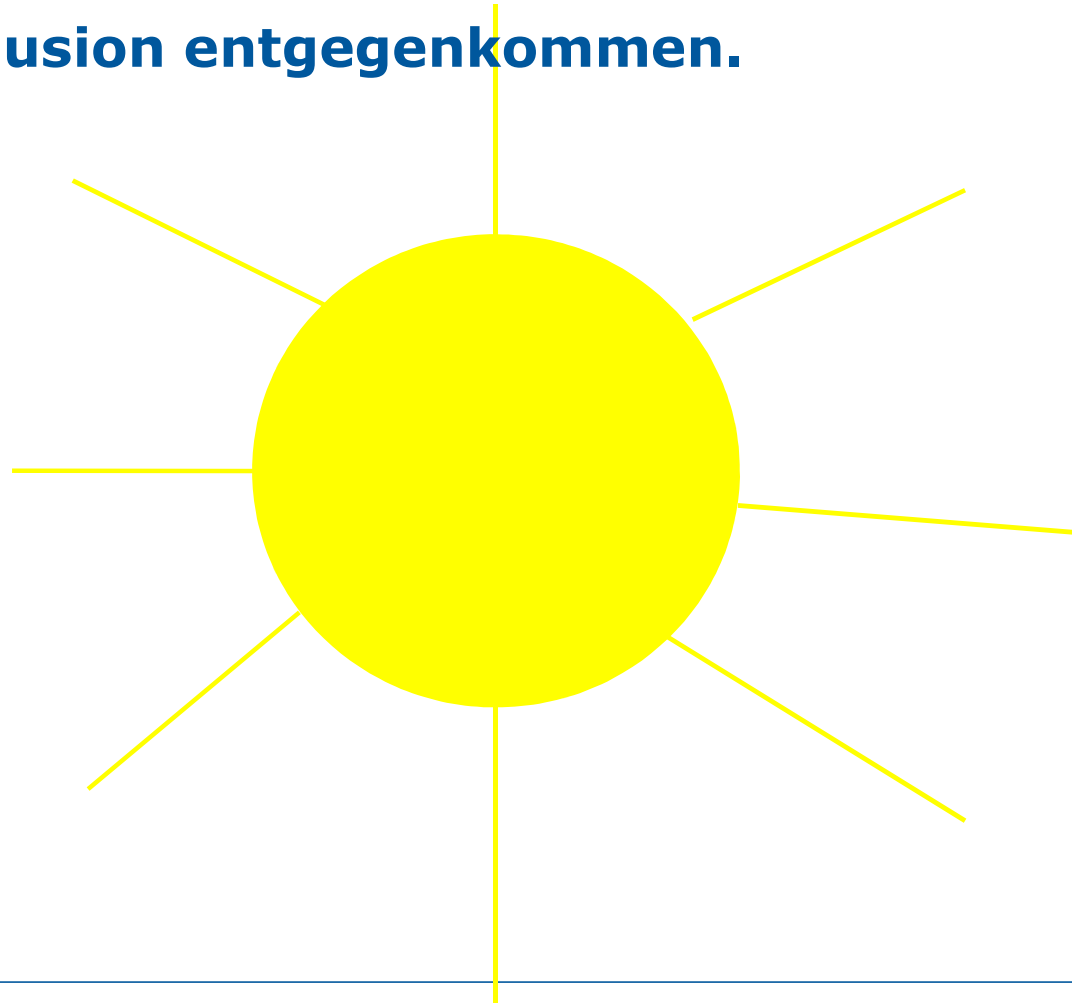
**Kompetenz-
profil
Ganztags-
bildung**

30 Jahre UN-Kinderrechte

10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern und Jugendlichen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

**Die OGS – Lern- und Lebensraum aller Kinder
Der Erlass formuliert Prämissen und Leitziele, die dem
Leitbild Inklusion entgegenkommen.**





Gesetzliche Grundlagen der OGS

Die OGS ist „sowohl schulrechtlich als auch jugendhilferechtlich verankert“.

Sowohl für die Schule als auch für die Jugendhilfe besteht eine Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung

und für beide das Gebot der Zusammenarbeit.

Es gibt hier kein Vorrang-Nachrang-Gebot!

Die „Pflichten der Schulen [...] verbleiben in dem Rahmen, in dem sie den Schulen auferlegt sind, auch dort [...], ohne die Gesamtverantwortung der Jugendämter für diesen Bereich zu berühren“

(MFKJKS: Änderungserlass zur Gesamtverantwortung der Jugendämter für die OGS. April 2017)

Recht auf Bildung

Alle Kinder, ob mit oder ohne Behinderung sollen „lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen [...] erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern“ und dauerhaft sicher zu stellen (UN-BRK, Art. 24. 3).

Der Ganztagschulerlass drückt dies so aus:

„Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden.“ (Pkt. 2.1)

Darum mit der Jugendhilfe...

Die Entwicklung, aber auch Förderung der personalen, instrumentellen und sozialen Kompetenzen gehört insbesondere in den Bereich des non-formalen Lernens / der non-formalen Bildung und ist im besonderen Maße nach den Grundsätzen Selbstbestimmung, Freiwilligkeit, Mitwirkung und Teilhabe zu gestalten...

...und gezielt und nachhaltig zu stärken.

Chancen der (offenen) Ganztagschule:

In den nicht-unterrichtlichen Teilen des Ganztagsbetriebs liegt das Potenzial, in dem die non-formale Seite der Bildung zum Tragen kommt...

...wenn sie denn zum Tragen kommt

Das ist ein Alleinstellungsmerkmal der OGS in NRW

Die außerunterrichtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote der OGS sollen „nach den **Grundsätzen des SGB VIII** gestaltet werden“ (BASS 12–63/Grundlagenerlass Nr. 1.4)

=> „Trägermodell“

Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe:

Lebensweltbezug, Sozialraumorientierung, Partizipation, Gendersensibles Handeln, Selbstwirksamkeit, Interkulturalität, Freiwilligkeit, Selbstbestimmung, Inklusion

Die OGS auf dem Weg zu einem inklusiver Bildungsort ?!?

Eckpfeiler:

Die OGS als Lern- und Lebenswelt aller Kinder stärken

Das A und O: Enge Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team

Mit dabei: Schulbegleiter*innen als systemische und persönliche
Assistenzen

Ohne kommunale Steuerung geht es nicht...

- Aufgabenwahrnehmung aus einer Hand - auf der Basis einer integrierten / abgestimmten Schulentwicklungs-, Jugendhilfe- und Sozialplanung
- „Flankierende Maßnahmen“ - Unterstützung, die in der allgemeinen Bildungseinrichtung ankommt
- strukturierte konstruktive individuelle Förder- und Hilfeplanung, inklusive Begleitung und Evaluation der Hilfen

Aktuelle Problemlagen

- Lehr- und pädagogische Fachkräfte fühlen sich insbesondere im Umgang mit „schwierigen“, meist problembelasteten Kindern und Jugendlichen überfordert. Sie suchen Hilfe und Unterstützung.
 - „Es zeigt sich, dass die Arbeit mit verhaltensschwierigen Kindern die größte Herausforderung darstellt.“ (Klemm/Preuss-Lausitz 2011, S. 18)
 - Schulen lehnen die Aufnahme von Kindern mit Behinderung im offenen Ganzttag ab, wenn die für Unterricht bewilligte Integrationshilfe nicht auch am Nachmittag gewährt wird.
 - Jugend- und Sozialämter lehnen oft noch diese Bewilligung ab – der offene Ganzttag sei ein freiwilliges, kein schulisches/schulpflichtiges Angebot...
-

Ab dem 1.1.2020:

Teilhabe an Bildung – ein eigener Leistungstatbestand

=> §112 BTHG / SGB IX, Teil 2

„Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form“ sind einzubeziehen,

- wenn sie „im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden“
 - „an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden“
- ⇔ ein Ansporn zur Entwicklung inklusiver rhythmisierter pädagogischer Gesamtkonzepte im Ganztage *oder* „Zwei Fliegen mit einer Klappe“ ;-)

§ 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- „umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern“.
- Dabei können die „wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung [...] an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden“ = systemische Lösungen, „Pool-Lösungen“,
- „soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Junge Menschen mit Behinderungen brauchen Hilfen und Unterstützungen aus einer Hand oder Ohne (kommunale) Steuerung und Planung geht es nicht!

Gutes bewahren: Aspekte des „alten“ SGB IX (jetzt Teil 1), die bislang zu wenig Beachtung fanden:

§ 4 (3) SGB IX: „Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können.

Kinder mit Behinderungen werden alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt.

Ihre Sorgeberechtigten werden intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

Unterstützungen aus einer Hand *oder* ohne (kommunale) Steuerung geht es nicht!

§ 4 (4) SGB IX: Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen werden gewährt, um diese bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen.

§ 12 SGB: Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung:

- ggf. Hinwirken auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten
- barrierefreie Informationsangebote, Beratung

§ 13: Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs werden (weiter)entwickelt.

Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger

Gemäß § 25 SGB IX (Teil 1) sind sie u.a. gemeinsam dafür verantwortlich, dass

- „die im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Teilhabe nahtlos, zügig sowie nach Gegenstand, Umfang und Ausführung einheitlich erbracht werden“
- Abgrenzungsfragen einvernehmlich geklärt werden
- Beratung entsprechend den in den §§ 1 und 4 genannten Zielen geleistet wird
- Begutachtungen möglichst nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden
- Prävention entsprechend dem in § 3 Absatz 1 genannten Ziel geleistet wird
- zur Erfüllung dieser Aufgaben regionale Arbeitsgruppen gebildet werden

Nachrangverhältnis

Sozialleistungen – Schule

§ 10 Abs. 1 SGB VIII

„Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt.

Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.“

Nachrangverhältnis Sozialleistungen – Schule

- Es gilt das Faktizitätsprinzip: nur das Vorhandensein „präsender“, also tatsächlich vorgehaltener Hilfen bzw. „bereiter Mittel“ schließt den nachrangigen Eingliederungshilfeanspruch aus.
- Nicht entscheidend ist, dass das Land bzw. die Schulaufsicht aktuell nicht ausreichend bedarfsdeckendes Personal zur Verfügung stellt, selbst wenn es rechtlich nach Schulrecht dazu verpflichtet wäre.
- Nur sozialwidriges Tun des Leistungsberechtigten, d.h. etwa das Verweigern der Mitwirkung, um ansonsten zügig zu realisierende andere Verpflichtungen zu realisieren, hindern den Anspruch auf Eingliederungshilfe.
- Der Jugendhilfeträger muss ggf. den individuellen Leistungsanspruch gegen Schule auf sich überleiten (§ 95 SGB VIII).
- Zwischen Rehabilitationsträgern (insb. zwischen Jugend- und Sozialhilfeträger) gilt § 14 SGB IX (Zuständigkeitsklärung).

Inklusionshelfer

Schulbegleiter

Inklusionsassistentenz

Integrationsbetreuer

Integrationshelfer

Schulunterstützer

Schulbetreuer

Teilhabe helfer

Eingliederungshilfeassistent

Der Begriff selbst taucht nicht in der Sozialgesetzgebung auf.

Wachsende Zahl an Schulbegleitungen

Im derzeitigen Umstrukturierungsprozess der Regelschulen wächst die Zahl der Integrationshelferinnen und Integrationshelfer rapide.

Schulbegleitung, finanziert durch die Kommunen, wird scheinbar zu einem Garant für die Umsetzung des Inklusionsauftrages des Art. 24 UN-BRK.

Ist Schulbegleitung für das Gelingen von Inklusion zentral?

Ist sie ein wichtiger Baustein bzw. Gelingensfaktor zur Gewährleistung des Rechts auf inklusive Bildung – von Teilhabe und individuelle Förderung?

Es gibt gute Gründe/Indizien für diese Annahme.

Wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse haben wir allerdings noch nicht...

Von der Schulbegleitung zur Schulassistenz in einem inklusiven Schulsystem (Dt. Verein 2016)

- Die wachsende Zahl an Schulbegleitern für einzelne Kinder in den Klassen- und Gruppenräumen (1:1) be- oder verhindert gar ein effektives – selbstbestimmtes – Lernen/Lehren und Arbeiten.
- Das einzelne Kind wie die Klasse/Gruppe verliert an Freiräumen. Lernen wird zunehmend reglementiert, erwachsenenzentriertes Arbeiten nimmt zu.
- Intrinsisch motivierte Lernprozesse und kooperatives Arbeiten der Schüler und Schülerinnen untereinander sind zumindest gefährdet.
- Integrationshelfer sind zudem auf sich allein gestellt – Delegation von Verantwortung.
- Ungeklärte Rollenerwartungen – unklare Aufgaben- und Zuständigkeitsbeschreibungen

Inklusive Bildung in Schule verlangt nach einem anderen Setting, einem veränderten Schulprogramm und pädagogischen Konzept

- Eine je individuelle Lern- und Entwicklungsplanung
- Ein pädagogisches Raumkonzept, das eine anregungsreiche Lernumgebung und damit vielfältige Lerngelegenheiten bietet für unterschiedliche Lern-/Lehrsituationen – barrierefrei, mit Ruhe- und Pflegeräumen, Therapieräumen, Tobemöglichkeiten ...
- Ein rhythmisiertes Unterrichtskonzept, in dem sich selbstständige und gemeinsame Lernformen, offene und strukturierte Lernsituationen abwechseln
- Neue Lern-/Lehrformen: Kooperatives Lernen, AG, Stationenlernen, Wochenpläne, Projektarbeit, Werkstatt ...

Inklusive Bildung in Schule verlangt nach einem anderen Setting...

- Wechselseitiger Bezug und gegenseitige Verstärkung von formalen und nonformalen Bildungsprozessen, von inhaltlichem und sozialem Lernen – Verzahnung
- Veränderte Zeitrhythmen bezogen auf Unterrichtsstunden wie den gesamten Schulalltag: offener Anfang, längere Pausen
- Erweiterung der Teams um Sonder- und Heilpädagogen* innen
Teamteaching ist auch eine systemische Lösung
- Verankerung von Schulsozialarbeit
- Interprofessionelle Zusammenarbeit
- Veränderte Inhalte und Formen der Zusammenarbeit mit Eltern
- Eine stärkere Zusammenarbeit mit sozialen Diensten

**Veränderung braucht die Bereitschaft,
sich auf andere Kulturen einzulassen...
...und Zeit, Gelassenheit und Spaß.**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!